



# Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

## Begriffe

- **Chemikalien:** Als Chemikalien gelten hier, wo nicht anders erwähnt, Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Farben, Klebstoffe oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- **Stoff:** Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren (inkl. notwendige Stabilisatoren und herstellungsbedingte Verunreinigungen, jedoch ohne abtrennbare Lösungsmittel).
- **Zubereitung (oder Gemisch nach GHS/CLP):** Gemenge, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte:** Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die aus einem oder mehreren Wirkstoffen bestehen, diese enthalten oder erzeugen und in der Form, in der sie zur Verwenderin gelangen, dazu bestimmt sind, Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.
- **Pflanzenschutzmittel:** Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- **Dünger:** Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

## Die wichtigsten Bestimmungen - Produkte

- Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach dem Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (**GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals** mit rot/weiss/schwarzen Gefahrenpiktogrammen, H-Sätzen und P-Sätzen) in der Umsetzung der EU nach der CLP-Verordnung.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte werden durch die Hersteller entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften eingestuft, verpackt, gekennzeichnet und gemeldet.  
Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und gewisse Dünger unterstehen einer Zulassungspflicht.

## Die wichtigsten Bestimmungen - Umgang

Die Verwender von Chemikalien unterstehen der Sorgfaltspflicht. Insbesondere müssen sie die Angaben der Herstellerin auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt beachten und erforderliche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Bei der beruflichen und gewerblichen Verwendung gewisser Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind Fachkenntnisse (Fachbewilligungen) erforderlich.

Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist ein Kenntnisnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis: Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an private Verwenderinnen oder von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Verwenderinnen (siehe Merkblatt C04).\*
- Fachbewilligungen (siehe Merkblätter A10, A13-A17):
  - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern\*
  - Schädlingsbekämpfung\* für Dritte oder mit Begasungsmitteln\*
  - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln\* oder Kältemitteln

**Hinweis:** Firmen, welche Chemikalien herstellen, zum Verkauf importieren oder eine der mit \* bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

## Welche Gesetzestexte sind massgebend?

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG, SR 813.1	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV, SR 813.11	Details über Anmeldung, Mitteilung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltspflichten, Werbung, Meldungen
Biozidprodukteverordnung	VBP, SR 813.12	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Düngerverordnung	DüV, SR 916.171	Zulassung und Umgang mit Düngern
Düngerbuchverordnung	DüBV, SR 916.171.1	Düngertypen und deren Anforderungen
Pflanzenschutzmittelverordnung	PSMV, SR 916.161	Zulassung von und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV, SR 814.81	stoff- und produktspezifische Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote Grundsätze über die Fachbewilligungen
Verordnungen zur Sachkenntnis und zu den Fachbewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen
CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)	VO (EG) 1272/2008	Europäische Umsetzung des GHS für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien
REACH-Verordnung	VO (EG) 1907/2006	Anhang II, Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (Fassung gemäss VO (EU) 2015/830)

Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 058 465 50 50, Fax. 058 465 50 58, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch).

Im Internet finden Sie die Gesetze unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Chemikalienrecht und Wegleitungen.

## Wer hat welche Pflichten? Die zugehörigen Merkblätter in der Übersicht:

	Merkblatt	Zusatz-Merkblätter:	Chemikalien in Ver-	Sicherheitsdatenblatt	Chemikalien-An-	Sachkenntnis	Fachbewilligungen	Selbstkontrolle	Weitere Informationen
			kehr bringen	(SDB)	sprechperson				
Hersteller und Importeure von Chemikalien	A01		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)	A04 A06			C02	C03	C04			D01 C07 A07
Grosshandel mit Chemikalien	A05 A06			C02	C03	C04			C07 A07
Berufliche und gewerbliche Verwender	A03			C02	C03		A10, A13- A17		A11
Import von Chemikalien zur gewerblichen Verwendung	A08		B01-B05	C02	C03			C06	diverse

## Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).